

Lösungen zu: Beispiele für die Zuordnung zum gegenwärtigen Leistungssystem

Zu Beispiel 1:

- Herr K. hätte als Erwerbsfähiger – Hilfebedürftigkeit unterstellt – Anspruch auf Arbeitslosengeld II.
- Seine Ehefrau, die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebt, ist voll erwerbsgemindert, aber: solange sie noch die Zeitrente bezog, war sie nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert. In dieser Situation hätte sie Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II gehabt.
- Nach Umwandlung der Rente in eine Dauerrente, erfüllt sie die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem SGB XII – Kapitel 4. Sie hat jetzt Anspruch auf diese Leistung, denn Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gehen dem Sozialgeld vor - § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

Zu Beispiel 2:

- Herr F. erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem 4. Kapitel des SGB XII.
- Seine Ehefrau ist erwerbsfähig, aber § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II bestimmt u.a., dass Leistungen nach dem SGB II nicht erhält, wer eine Rente wegen Alters erhält. Daher kommen für Frau F. nur Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII in Betracht. Wenn sie die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht, erhält sie Grundsicherung nach Kapitel 4 des SGB XII.

Zu Beispiel 3:

- Frau M. ist in ihrer Erwerbsfähigkeit voll gemindert und kann daher nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sein. Da sie aber nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, kann sie keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit – beanspruchen, sondern nur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII.
- Sohn A. gilt nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI als voll erwerbsgemindert und über die Regelung in § 45 SGB XII auch als dauerhaft voll erwerbsgemindert. Also ist er leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Zu Beispiel 4:

- Frau L. ist – Hilfebedürftigkeit unterstellt – anspruchsberechtigt auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Sie lebt in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehemann.
- Herr L. gehört zwar weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft, da die Prognose der Ärzte aber aussagt, dass sein stationärer Aufenthalt voraussichtlich den Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ergibt sich für ihn aus § 7 Abs. 4 SGB II ein Leistungsausschluss für SGB II–Leistungen.

Andererseits bestimmt § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II, dass nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben, Sozialgeld erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Einen Anspruch nach dem 4. Kapitel hat Herr L. jedoch nicht, weil, auch wenn er tatsächlich voll erwerbsgemindert ist, die Dauerhaftigkeit dieser Eigenschaft nicht festgestellt ist.

Hier scheint ein Regelungswiderspruch oder eine Regelungslücke vorzuliegen. Die Regelung in § 7 Abs. 4 SGB II ist aber die im Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II speziellere Regelung, darum bleibt es beim Leistungsausschluss aus dem SGB II, und Herr L. ist dann anspruchsberechtigt auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. (Die gleiche Situation würde sich ergeben, wenn Herr L. nicht krank wäre, sondern eine vorgezogene Altersrente beziehen würde, auch dann Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II...)

Zu Beispiel 5

- Frau S. ist in ihrer Erwerbsfähigkeit voll gemindert. Da sie dies aber nicht dauerhaft ist, kann sie keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII beanspruchen, sondern nur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. **Aber:** Ihr Sohn ist mit seinen 16 Jahren erwerbsfähig und darum anspruchsberechtigt nach dem SGB II (ab Vollendung des 15. Lebensjahres nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Er bildet mit seiner Mutter eine Bedarfsgemeinschaft, darum hat Frau S. als nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft lebt, bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Dieses Beispiel zeigt also, dass Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II auch durchaus über ein Kind gebildet werden können.